Hoyerswerdaer
Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen und Informationen der Stadt Hoyerswerda
Hamtske wozjewjenja a informacije města Wojerec

Jahrgang 2023 **Donnerstag, den 15.06.2023** **Nummer 1.000**

Inhalt Seite

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Tagesordnung für die 43. (ordentl.) Sitzung des Stadtrates der Stadt Hoyerswerda am 27.06.2023 1

Tagesordnung für die 09. (außerordentl.) Sitzung des Technischen Ausschusses am 27.06.2023 4

Nutzungs-, Vergabe- und Gebührensatzung für Sportanlagen der Großen Kreisstadt Hoyerswerda 4

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hoyerswerda - 4. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 12 „Frentzel-, Friedrichsstraße, Bleichgäßchen“der Wohnungsdienstleistungsgesellschaft mbH Hoyerswerda zum Jahresabschluss 2022 15

Bekanntgabe der in der 42. (ordentl.) Sitzung des Stadtrates der Stadt Hoyerswerda am 30.05.2023 gefassten Beschlüsse 15

Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der 40. (ordentlichen) Sitzung des Verwaltungsausschusses am 06.06.2023 gefassten Beschlüsse 17

Bekanntgabe Bekanntmachung nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG der Stadt Hoyerswerda für das Jahr 2022 18

Bekanntgabe der Wohnungsdienstleistungsgesellschaft mbH Hoyerswerda zum Jahresabschluss 2022 19

Bekanntgabe der Breitband Hoyerswerda GmbH zum Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2022 19

Bekanntgabe der Lausitzhalle Hoyerswerda GmbH zum Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2022 20

Bekanntgabe über die Öffentliche Einsichtnahme in die Vorschlagslisten für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen der Stadt Hoyerswerda für die Amtszeit 01.01.2024 – 31.12.2028 20

Anmeldung an den Grundschulen der Stadt Hoyerswerda für das Schuljahr 2024/2025 21

Fundsachen Mai 21

Informationen / Informacije

Sonderausstellung „Drei Kreative. 100 Jahre. Eine Stadt.“ 23

Freie Stellen im FSJ und im BFD 23

Einladung zur 43. (ordentl.) Sitzung des Stadtrates der Stadt Hoyerswerda am Dienstag, dem 27.06.2023, um 17:00 Uhr Sitzungssaal, Salomon-Gottlob-Frentzel-Straße 1, 02977 Hoyerswerda. Die Sitzung findet - öffentlich - statt.

Tagesordnung für die 43. (ordentl.) Sitzung des Stadtrates der Stadt Hoyerswerda am 27.06.2023

Öffentlich

1 Feststellen der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit

2 Fragestunde der Einwohner

3 Fragestunde der Ortsvorsteher

4 Niederschrift der 42. (ordentl.) Sitzung des Stadtrates vom 30.05.2023

5 Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen

6 Bericht zum aktuellen Stand der Gespräche mit dem SBLS e.V. i. L.

7 Fortschreibung des Personalentwicklungskonzeptes (PEK) der Stadt Hoyerswerda
BV0847-I-23

8 Haushaltsstrukturkonzept (HSK) - Maßnahme Fortschreibung Personalentwicklungskonzept (PEK)
BV0850-I-23

9 Haushaltsstrukturkonzept (HSK) - Maßnahme Vermögensveräußerungen
BV0851-I-23

10 Haushaltsstrukturkonzept (HSK) - Maßnahme Konzentration der Verwaltung auf die Standorte Altes und Neues Rathaus - Freizug Verwaltungsobjekt Bürgeramt
BV0852-I-23

11 Haushaltsstrukturkonzept (HSK) - Maßnahme außerordentliche Kredittilgung
BV0853-I-23

12 Haushaltsstrukturkonzept (HSK) - Maßnahme Erhöhung Realsteuerhebesätze / Anpassung Satzungen örtliche Aufwandssteuern
BV0854-I-23

13 Haushaltsstrukturkonzept (HSK) - Maßnahme Bürgerhaushalt
BV0855-I-23

14 Satzung zur Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer für die Kalenderjahre 2023 und 2024 (Hebesatzsatzung 2023/2024)
BV0856-I-23

15 Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2023/2024

16 Haushaltssatzung/ Haushaltsplan 2023/2024
BV0857-I-23

17 Haushaltsvorgriff zum Zwecke der Erstellung von Planungsunterlagen für die Maßnahme "Erweiterung Oberschule"
BV0860-I-23

18 Institutionelle Förderung der Energiefabrik Knappenrode durch den Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien, Sitzgemeindeanteil der Stadt Hoyerswerda
BV0858-I-23

19 Abschluss einer Städtepartnerschaft mit der ukrainischen Stadt Perwomajskyj
BV0864-I-23

20 Mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung von Aufgaben der IT-Betreuung durch die Stadt Hoyerswerda im Namen und durch Weisung der Stadt Lauta
BV0848-I-23

21 Satzungsbeschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. S5 "Gewerbegebiet Schwarzkollm"
BV0842-I-23

22 Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. S8 "PV- Anlage Rotschlamm Südhalde"
BV0845-I-23

23 Verkauf Grundstücke auf der Gemarkung Schwarzkollm Flur 2, Flurstücke 131/4, 136/4, 137/7, 184/1, 185/1, 190/3 und 191/3 teilweise sowie dingliche Sicherung eines Ankaufsrechts für das Grundstück auf der Gemarkung Schwarzkollm Flur 2, Flurstücke 130/3 und 131/6 teilweise
BV0849-I-23

24 Genehmigung zum Verkauf der Erbbaurechte (Kita Wirbelwind und Kita Sausewind) von dem Sportbund Lausitzer Seenland - Hoyerswerda e.V. i. L. an den Sozialverband VdK Sachsen e. V. mit dem Sitz in Chemnitz
BV0863-I-23

25 Entscheidung über den Bürgerhaushalt für das Jahr 2023
BV0865-I-23

26 Verordnung der Stadt Hoyerswerda über Parkgebühren auf öffentlichen Verkehrsflächen im Stadtgebiet (Parkgebührenverordnung)
BV0839-II-23

27 Behandlung eines Antrages der AfD-Fraktion
"Berichterstattung über den Abarbeitungsstand Betriebskostenabrechnung bei den Kindertagesstätten"
BV0861-1-23

28 Behandlung eines Antrages der AfD-Fraktion
"Keine gendergerechte Sprache in der Stadtverwaltung & Co"
BV0862-1-23

29 Anfragen und Mitteilungen

Einladung zur **09. (außerordentl.) Sitzung des Technischen Ausschusses** am Dienstag, dem 27.06.2023, um 16:45 Uhr im Sitzungssaal, S.-G.-Frentzel-Str. 1, 02977 Hoyerswerda. Die Sitzung findet - **öffentlich** - statt.

Tagesordnung für die 09. (außerordentl.) Sitzung des Technischen Ausschusses am 27.06.2023

Öffentlich

1 Feststellen der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
2 Neubau Kochstraße und Feldstraße in 02977 Hoyerswerda Tiefbauleistung;
Vergabe-Nr. I/60.31/23/11-VOB
BV0859-I-23

Nutzungs-, Vergabe- und Gebührensatzung für Sportanlagen der Großen Kreisstadt Hoyerswerda

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Satzung regelt die Grundsätze für die Benutzung von Sportanlagen der Großen Kreisstadt Hoyerswerda.

2. Sportanlagen im Sinne dieser Satzung sind die kommunal betriebenen Sportanlagen und die durch vertragliche Regelungen gebundenen Sportanlagen (gemäß Anlage 2).
Diese Sportanlagen sind öffentliche Einrichtungen der Großen Kreisstadt Hoyerswerda.

3. Für die kommunal betriebenen Sporthallen und die Sporthalle der Evangelischen Schule Johanneum ist die Stadt, Fachgruppe Schulen und Soziales, für die Koordinierung der Sporthallenvergabe inklusive der Vertragsbearbeitung und Gebührenerhebung zuständig.

§ 2 Art der Nutzung

1. Die Sportanlagen werden vorrangig durch städtische Schulen zur Absicherung des Schulsportes genutzt.

2. Die Stadt stellt die Sportanlagen für den außerschulischen Sport, den Trainings-, Wettkampf- und Punktspielbetrieb, sowie den Freizeitsport zur Verfügung. Weiterhin können die Sportanlagen für Veranstaltungen im Sport-, Sozial- und Kulturbereich genutzt werden.

3. Die Sportanlagen können als Wahlräume gem. § 14 Abs. 5 genutzt werden.

§ 3 Nutzung der Sportanlagen

1. Die Stadt stellt Ihre Sportanlagen nach Maßgabe dieser Nutzungs-, Vergabe- und Gebührensatzung, sowie des konkreten Nutzungsvertrages den Vereinen, Personengruppen und Einzelpersonen (Nutzern) zur selbstständigen und eigenverantwortlichen Nutzung zur Verfügung.

2. Für die Nutzung von Sportanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 werden Gebühren gemäß Anlage 1 erhoben.

3. Ein Anspruch auf Überlassung bzw. Nutzung besteht nicht.

4. Die Sportanlage wird nur dem Nutzer überlassen, mit welchem ein Nutzungsvertrag abgeschlossen wurde.

5. Die Nutzung einer Sportanlage ist nur für den vereinbarten Zweck und während der zugewiesenen Benutzungszeit gestattet.

6. Eine Überlassung der Sportanlage durch den Nutzungsberechtigten an Dritte ist nicht zulässig.

7. Mit Abschluss des Nutzungsvertrages erhält der Nutzer für das Betreten der Sportanlage die erforderlichen Schlüssel. Eine Weitergabe oder Vervielfältigung der Schlüssel ist nicht zulässig. Der Nutzer haftet vollumfänglich für den Verlust der Schlüssel sowie für alle mit dem Verlust einhergehenden Schäden am Eigentum der Stadt Hoyerswerda. Der Schlüssel ist dem Verantwortlichen der Sportanlage spätestens zwei Wochen nach Beendigung des Nutzungsvertrages zurückzugeben. Erfolgt dies nicht, werden ihm die Anschaffungskosten in Rechnung gestellt.

8. Bedienstete der Stadt oder deren Beauftragten ist in Ausübung ihrer Dienste jederzeit der Zutritt zu gestatten.

§ 4 Nutzungszeiten

1. Als Nutzungszeiten können vorab festgelegte Zeiträume für die Dauer eines Schuljahres, eines individuellen Zeitraumes, z.B. für die Herbst- und Wintermonate oder für eine einmalige Nutzung vereinbart werden.

2. Die Sportanlagen können täglich von 7:30 Uhr bis 22:00 Uhr genutzt werden. An Schultagen jedoch erst nach Ende der schulischen Nutzung (Eigenbedarf der Schule). Darüber hinaus gehende Nutzungszeiten können bei begründetem Bedarf vereinbart werden.

3. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, die separate Nutzung einzelner Felder einer größeren Halle zu vereinbaren. Ein Anspruch auf eine geteilte Nutzung besteht nicht.

4. Das Betreten der Sportanlage ist erst ab dem Zeitpunkt gestattet, ab dem die Nutzung zugelassen ist. Die im Nutzungsvertrag festgelegten Zeiten schließen die Nutzung der Dusch-und Umkleideräume 15 Minuten vor und nach der vertraglich vereinbarten Nutzungszeit ein. Werden längere Umkleide- oder Duschzeiten benötigt, so ist die Nutzungszeit vertraglich zu verlängern.

5. Die Nutzung der Sportanlagen ist während der Weihnachts- und Sommerferien sowie an gesetzlichen Feiertagen im Freistaat Sachsen grundsätzlich ausgeschlossen.
   Bei Vorliegen eines begründeten Interesses kann die Nutzung zulässig sein. Die abweichende Nutzung muss gesondert beantragt und vereinbart werden. § 3 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 5 Antragsverfahren

1. Die beabsichtigte Nutzung der Sportanlagen gemäß § 2 dieser Nutzungs-, Vergabe- und Gebührensatzung ist über einen Webzugriff zum Buchungsportal unter https://locarno.hoyerswerda.de/locarno mit Beginn der Sommerferien bis spätestens zwei Wochen vor Schuljahresbeginn des laufenden Jahres für das darauffolgende Schuljahr zu stellen.

2. Im Buchungsportal ist je nach Verfügbarkeit die entsprechende Anfrage zur Nutzung der Sportanlagen elektronisch zu stellen.

3. Erfolgt die Anmeldung innerhalb eines Schuljahres, ist die Nutzungsanfrage spätestens zwei Wochen vor Beginn der beabsichtigten Nutzung zu stellen.

4. Die Entscheidung über die Nutzungsanfragen erfolgt durch die Stadt, Fachgruppe Schulen und Soziales. Gleiches gilt für die Vertragsbearbeitung und Gebührenerhebung.

5. Gehen für die gleiche Nutzungszeit einer Halle mehrere Anfragen ein, werden diese entsprechend der Vergabegrundsätze nach § 13 geprüft und in Abstimmung mit den beantragenden Vereinen entschieden. Ein Anspruch auf die Zulassung zur Nutzung einer bestimmten Halle bzw. zur Nutzung in einer bestimmten Nutzungszeit besteht nicht.

§ 6 Gastronomische Versorgung

1. Eine gastronomische Versorgung in einer Sportanlage kann entsprechend den Gegebenheiten und vorbehaltlich der Erteilung der gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen gestattet werden:
   - Gewerbetreibenden auf Antrag des Nutzers,
   - Sportvereinen bei Wettkampfbetrieb in eigener Verantwortung, sofern der Erlös ausschließlich für Vereinszwecke verwendet wird.

2. Die gastronomische Versorgung ist mit dem jeweiligen Betreiber der Sportanlage abzustimmen.

3. Die gesetzlichen Bestimmungen und Auflagen der Lebensmittelaufsicht zur Verabreichung von Speisen und Getränken in Sportanlagen sind einzuhalten.

4. Abfälle aus der Versorgungstätigkeit sind vom Versorger auf dessen Kosten zu beseitigen.

5. In besonderen Fällen (z.B. Großsportveranstaltung) kann zusätzlich die direkte Verbrauchsabrechnung anhand von Medienzählern verlangt werden. In diesem Fall sind die Medienzähler durch den Versorger anzubringen. Der Zählerstand ist protokollarisch im Beisein des Verantwortlichen der Sportanlage festzuhalten.

6. Betriebskosten für die gastronomische Versorgung sind durch den Versorger zu tragen.

7. Ausnahme: Bei kommerziellen Veranstaltungen mit Gewinnerzielungsabsicht, kann der Betreiber der Sportanlage im Einzelfall gesonderte Verträge abschließen.

§ 7 Werbung

1. Der Antrag zur Anbringung von stationären Werbeträgern in Sportanlagen ist schriftlich unter Angabe des Werbeinhaltes, der Angabe des Werbungszeitraumes sowie der Größe des Werbeträgers bei der Stadt, Fachgruppe Schulen und Soziales einzureichen.

2. In städtischen Sporthallen ist eine mobile Werbung nur zu Veranstaltungen außerhalb des Schulbetriebes gestattet. Die Werbeträger sind unmittelbar nach Veranstaltungsende durch den Nutzer aus der Halle zu entfernen.

3. Die Anbringung bzw. Aufstellung von Werbeträgern ist mit dem jeweiligen Betreiber der Sportanlage rechtzeitig abzustimmen.

4. Die Instandhaltung und Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich der Werbeträger obliegt dem werbenden Sportverein / Veranstalter.

§ 8 Pflichten der Nutzer

Die Sporthallenordnung der Stadt Hoyerswerda gemäß Anlage 3 dieser Satzung ist von allen Nutzern einzuhalten.

§ 9 Haftung

1. Die Nutzung der städtischen Sportanlagen geschieht auf eigene Gefahr.

2. Der Nutzer stellt die Große Kreisstadt Hoyerswerda von etwaigen Haftpflichtansprüchen seine Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Sportanlage, Räume, Zugangswege und Geräte stehen.

3. Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete und Beauftragte.

4. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die an der überlassenen Sportanlage, Räumen, Zugangswegen und Geräten
   - infolge unsachgemäßen Gebrauchs,
   - mutwilliger Zerstörung,
   - durch Verletzung der Anzeigepflicht oder
   - infolge Schlüsselverlust

   entstanden sind.

5. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB.

6. Die Stadt haftet für Sach- oder Vermögensschäden nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Dies gilt auch in Bezug auf ihre Bediensteten.

7. Bei höherer Gewalt und Unfall sowie Mängeln, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkennbar werden, haftet die Stadt nicht.

§ 10 Versicherung

1. Der Nutzer hat bei Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

2. Auf Verlangen hat der Nutzer vor Abschluss des Nutzungsvertrages die Versicherungspolice vorzulegen sowie die Prämienzahlung nachzuweisen.

§ 11 Hausrecht

1. Das Hausrecht übt der Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Hoyerswerda aus. In Vertretung des Oberbürgermeisters wird das Hausrecht durch folgende Personen ausgeübt:
   - zuständige Mitarbeiter der Großen Kreisstadt Hoyerswerda,
   - Schulleiter bzw. von ihnen beauftragte Personen im Rahmen der Vorschriften des Schulgesetzes des Freistaates Sachsen, in den ihren jeweiligen Schulen zugehörigen Sportanlagen,
   - durch die Große Kreisstadt Hoyerswerda beauftragte Personen.

2. Personen, die das Hausrecht ausüben, sind berechtigt, die Sportanlagen jederzeit zu betreten.

3. Die Personen, die das Hausrecht ausüben, sind berechtigt, dem Nutzer Anweisungen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zu erteilen. Ihren Anweisungen ist durch den Nutzer unverzüglich Folge zu leisten.

§ 12 Kündigung

1. Eine Kündigung des Nutzungsvertrages durch die Stadt ist aus wichtigem Grund möglich. Wichtige Gründe sind insbesondere
   - wiederholte oder erhebliche Verstöße gegen die Nutzungs-, Vergabe- und Gebührensatzung durch den Nutzer
   - wenn die Nutzungsgebühr nicht, nicht vollständig oder nicht innerhalb der Fälligkeit entrichtet wurde
   - Missbrauch der Schlüsselberechtigung

- nachweisliche Nichtauslastung der beantragten Nutzungszeit bei gleichzeitig gemeldetem Bedarf anderer Nutzer
- dringender Eigenbedarf der Großen Kreisstadt Hoyerswerda
- unvorhergesehene notwendige Bau-, Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen
- höhere Gewalt

2. Eine Kündigung durch den Nutzer ist möglich. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Monatsende.

§ 13 Vergabegrundsätze

1. Der unterrichtsbezogene Schulsport nach dem sächsischen Schulgesetz hat als Pflichtaufgabe Nutzungsvorrang.

2. Die weitere Zulassung zur Nutzung erfolgt grundsätzlich laut folgender Priorität:
   - Trainings- und Wettkampfsport im Kinder- und Jugendbereich sowie Landes-, Leistungs- und Talentestützpunkte gemeinnütziger Vereine, welche sowohl ihren Sitz als auch den Schwerpunkt ihrer Vereinstätigkeit in der Stadt Hoyerswerda haben und Mitglied im Landessportbund Sachsen e.V. und im Kreissportbund Bautzen e.V. sind,
   - Trainings- und Wettkampfsport im Erwachsenenbereich gemeinnütziger Vereine, welche sowohl ihren Sitz als auch den Schwerpunkt ihrer Vereinstätigkeit in der Stadt Hoyerswerda haben und Mitglied im Landessportbund Sachsen e.V. und im Kreissportbund Bautzen e.V. sind,
   - sonstige Nutzungen von gemeinnützigen Einrichtungen/Vereinen und freien Trägern der Jugendhilfe, welche ihren Vereinssitz in Hoyerswerda haben,
   - Trainings- und Wettkampfsport gemeinnütziger Vereine, welche ihren Vereinssitz außerhalb der Stadt Hoyerswerda haben,
   - sonstige Nutzungen.

3. In begründeten Einzelfällen kann von der Rangfolge nach Absatz 2 abgewichen werden, insbesondere, wenn daran ein erhebliches öffentliches Interesse der Stadt Hoyerswerda besteht.

4. Nutzer, welche mit der Zahlung bereits fälliger Nutzungsgebühren für die Sportanlage im Rückstand stehen oder in der Vergangenheit gegen weitere Vorgaben dieser Satzung und Sporthallenordnung der Stadt Hoyerswerda verstoßen haben, können bei der Vergabe der Nutzungszeiten entweder nachrangig behandelt oder von der Vergabe ganz ausgeschlossen werden.

§ 14 Gebühren

1. Die Stadt Hoyerswerda erhebt für die Nutzung der Sportanlagen Nutzungsgebühren gemäß Anlage 1 dieser Satzung.

2. Die Nutzungsgebühr für die Kategorie IV (Sporthalle der Oberschule Hoyerswerda) versteht sich inklusive der aktuell geltenden Umsatzsteuer.

3. Grundsätzlich werden kostendeckende Gebühren nach der Anlage 1 zugrunde gelegt.

4. Ermäßigte Gebühren gemäß der Anlage 1 entstehen für folgende Nutzergruppen:

   4.1. Trainings- und Wettkampfsport von eingetragenen und gemeinnützigen Sportvereinen, die sowohl Ihren Sitz als auch den Schwerpunkt ihrer Vereinstätigkeit in der Stadt Hoyerswerda haben und Mitglied im Landessportbund Sachsen e.V. und im Kreissportbund Bautzen e.V. sind,

   4.2. Freie Träger der Jugendhilfe und sonstige gemeinnützige Einrichtungen/Vereine welche ihren Vereinssitz in Hoyerswerda haben und eine Kooperation mit einem Sportverein nach 4.1 vorweisen können.

   4.3. Besondere ermäßigte Gebühren werden im Kinder- und Jugendsport gem. Abs. 6 erhoben.

5. Keine Gebühren entstehen für folgende Nutzungen:

- Schulsport nach dem Schulgesetz des Freistaates Sachsen für Schulen in Trägerschaft der Stadt Hoyerswerda
- Wahlräume (z.B. Europa-, Bundestags- Landtags- und Kommunalwahlen)

6. Für die Nutzung der Sportanlagen durch Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr werden in der Zeit bis 18:00 Uhr Gebühren entsprechend der Anlage 1 lfd. Nr. 5 zugrunde gelegt. Im Fall der lfd. Nr. 5 bezieht sich die Berechnung der Nutzungsgebühren nicht auf die jeweilige Anzahl der genutzten Felder, sondern auf die Nutzung als solche. Dies gilt nicht für eine gemischte Nutzung durch Erwachsene und Kinder/Jugendliche. Ab 18 Uhr wird die allgemeine, ermäßigte Gebühr der jeweiligen Kategorie berechnet. Der Missbrauch dieser Regelung kann mit Nachberechnung und Nutzungsausschluss geahndet werden.

7. Gebührenschuldner nach dieser Satzung sind die Vertragspartner im Sinne dieser Satzung und Berechtigte, die Nebenleistungen in Anspruch nehmen. Bei nichtrechtsfähigen Personengruppen sind alle Mitglieder derselben Gesamtschuldner.

8. Die Gebührenschuld entsteht mit Vertragsabschluss.

9. Die Gebühr ist mit Entstehung fällig. Hiervon abweichende Fälligkeitsbestimmungen durch Vertrag sind zulässig.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 21.08.2023 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisherige Nutzungs-, Vergabe- und Gebührensatzung für Sportanlagen der Stadt Hoyerswerda vom 20.12.2022 außer Kraft.

Hoyerswerda, den 01.06.2023

Ruban.-Zeh
Oberbürgermeister

Anlage 1

Sporthallen

Nr.	Kategorie	Turnhalle	Gebühr kostendeckend je Stunde	Gebühr ermäßigt je Stunde
1	**I. Sporthallen bis 500 m²**	Sporthalle der Grundschule "Am Park"	11,51 €	8,00 €
		Sporthalle der Grundschule "An der Elster"		
		Sporthalle der Grundschule "Lindenschule"		
		Sporthalle "Am Planetarium"		
2	**II. Sporthallen mehr als 500 m² bis 1.300 m²**	Sporthalle "Handrij Zejler" Grundschule	28,91 €	17,00 €
		Sporthalle des Lessing-Gymnasium		
		Sporthalle des BSZ II (bis Inbetriebnahme Sporthalle der Oberschule Hoyerswerda)		
3	**III. Sporthallen mehr als 1.300 m² bis 2.000 m²**	Sporthalle des Léon-Foucault-Gymnasium	22,53 €	20,00 €
		VBH-Arena		
		Sporthalle der Christlichen Schule Johanneum		
4	**IV. Sporthallen mehr als 2.000 m²**	Sporthalle der Oberschule Hoyerswerda	96,54 €	20,00 €
5	Kinder- und Jugendsport bis zum vollendeten 18. Lebensjahr in der Zeit bis 18 Uhr, **ab 18 Uhr ermäßigte Gebühr der jeweiligen Kategorie**		5,00 €	

Sportplätze

Nr.	Sportplatz	Sportanlage	Gebühr kostendeckend je Stunde	Gebühr ermäßigt je Stunde
1	**Friedrich-Ludwig-Jahn-Stadion**	Rasenplatz (A-Platz)	18,30 €	14,00 €
		Rasenplatz (B-Platz)	18,30 €	14,00 €
		großer Kunstrasenplatz	24,40 €	20,00 €
		kleiner Kunstrasenplatz	12,20 €	9,00 €
		Laufbahn	12,20 €	9,00 €
		Sozialtrakt	6,10 €	6,00 €
		alle Sportanlagen	91,50 €	72,00 €
2	**Sportforum**	Rasenplatz	13,52 €	9,00 €
		Leichtathletikanlagen	9,01 €	5,00 €
		Sozialtrakt	4,51 €	4,00 €
		alle Sportanlagen	27,04 €	18,00 €
5	Kinder- und Jugendsport bis zum vollendeten 18. Lebensjahr in der Zeit bis 18 Uhr, **ab 18 Uhr ermäßigte Gebühr der jeweiligen Kategorie**		5,00 €	

Anlage 2

Kommunal oder durch Dritte bewirtschaftete Sportanlagen auf welche die Satzung Anwendung findet

Sporthalle der „Handrij Zejler Grundschule“
Am Stadtrand 2

Sporthalle der Grundschule „Am Park“
Schulstraße 2

Sporthalle der Grundschule „An der Elster“
F.-J.-Curie-Straße. 54

Sporthalle der Grundschule „Lindenschule“
Herderstraße 26

Sporthalle „Am Planetarium“
Collinsstraße 26

Sporthalle des Leon-Foucault-Gymnasium
Dietrich-Bonhoeffer-Straße 20

Sporthalle des Lessinggymnasium
Pestalozzistraße 1

Sporthalle des BSZ II
L.-Herrmann-Straße 78

VBH-Arena
L.-Herrmann-Straße. 11

Sportclub Hoyerswerda e.V.

Jahnstadion
L.-Herrmann-Straße 7

Sportforum
Nieskyer Straße 13

Durch Dritte bewirtschaftete kommunale Sportanlagen auf welche die Satzung keine Anwendung findet

Sportanlage	Pächter
Sporthalle des Karate Do e.V. Stauffenbergstraße	Karate Do Hoyerswerda e.V.
Landesleistungsstützpunkt-Halle D.-Bonhoeffer-Straße	Sportclub Hoyerswerda e.V.
Sporthalle des TTC Hoyerswerda e.V. R.-Schumann-Straße 10 (Förderschule N. Kopernikus)	TTC Hoyerswerda e.V.
Alfred-Scholz-Sportplatz Gaußstraße 20	ESV Lokomotive Hoyerswerda e.V.
Sportplatz Zeißig Spohlaer Straße 6	SV Zeißig e.V.
Knappenkampfbahn Knappenrode Lessingstraße 28A	SV „Glückauf“ Knappenrode e.V.

Anlage 3

Sportanlagenordnung der Stadt Hoyerswerda

1. Die außerschulische Benutzung bedarf der schriftlichen Erlaubnis (Nutzungsvertrag) durch die Stadt Hoyerswerda. Die vereinbarten Nutzungszeiten sind verbindlich.
2. Jede außerschulische Sporthallennutzung ist in das Hallenbuch einzutragen.
3. Die Sportanlage ist von den Benutzern in ordnungsgemäßem Zustand zu halten.
4. Die Sporthallen dürfen nur in Anwesenheit der verantwortlichen, volljährigen Aufsichtspersonen (Übungsleiter bzw. Trainer, etc.) betreten und genutzt werden. Die Aufsichtspersonen sind für die Einhaltung dieser Sporthallenordnung und für die ordnungsgemäße Benutzung der Sporthalle verantwortlich.
5. Hallenflächen und entsprechend gekennzeichnete Bereiche der Sporthallen dürfen nur in Sportschuhen mit hellen und abriebfesten Sohlen betreten werden (keine Straßenschuhe).
6. In allen Sporthallen inklusive Nebenräumen sowie auf den Grundstücken vor den Sporthallen gilt ein absolutes Alkohol- und Rauchverbot.
7. Die Stadt Hoyerswerda übernimmt keinerlei Haftung für Personen- oder Sachschäden, die durch Benutzer oder Besucher der Sporthalle entstehen.
8. Die Beleuchtungseinrichtungen und Trennwände dürfen nur von berechtigten Personen bedient werden.
9. Der Nutzer hat vor der Nutzung die Sporthalle und die Sportgeräte auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen. Beschädigte Anlagen und Sportgeräte sind kenntlich zu machen und außer Betrieb zu setzen. Es ist unverzüglich der Fachbereich Schulen und Soziales oder der Schulhausmeister zu informieren, bzw. eine Eintragung in das ausliegende Hallenbuch vorzunehmen.
10. Die Sportgeräte und Einrichtungen der Halle dürfen nur ihrem Zweck entsprechend genutzt werden und sind sorgsam zu behandeln. Nach Benutzung sind die Geräte wieder an ihren Platz zustellen. Dabei ist sicherzustellen, dass keine Verletzungsgefahr besteht.
11. Die Nutzer treffen alle Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen, Diebstählen und Beschädigungen jeder Art.
12. Das dauerhafte, über die einzelne Nutzung der Sporthalle hinausgehende Einbringen von eigenen Geräten oder sonstigen Gegenständen, die sich nicht im Eigentum der Stadt Hoyerswerda befinden, sowie deren Aufstellung, bedarf der vorherigen Abstimmung und Erlaubnis durch den Schulhausmeister.
13. Die eingebrachten Geräte und sonstigen Gegenstände sind so zu kennzeichnen, dass diese sich von den Geräten und sonstigen Gegenständen im Eigentum der Stadt Hoyerswerda unterscheiden lassen.
14. Defekte Geräte oder schadhafte Gegenstände sind unverzüglich durch den Eigentümer aus der Halle zu entfernen.
15. Nach jeder Nutzung ist die Sporthalle besenrein zu hinterlassen.
16. Die Übungsleiter haben sich nach Ende der Nutzungszeit davon zu überzeugen, dass die Halle in einem ordnungsgemäßen Zustand verlassen wird. Alle Fenster sind zu schließen, das Licht auszuschalten, Wasserhähne zuzudrehen und die Tür abzuschließen.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Das gilt nicht, wenn 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist, 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, 4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hoyerswerda - 4. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 12 „Frentzel-, Friedrichsstraße, Bleichgäßchen“der Wohnungsdienstleistungsgesellschaft mbH Hoyerswerda zum Jahresabschluss 2022

Die 4. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 12 „Frentzel-, Friedrichsstraße, Bleichgäßchen“ wurde in der Sitzung des Stadtrates am 30.05.2023 vom Stadtrat Hoyerswerda als Satzung beschlossen.

Diese Satzung ist im Fachbereich Bau, Fachgruppe Stadtentwicklung der Stadt Hoyerswerda Markt 1 niedergelegt. Jedermann kann beim Fachdienst Stadtplanung während der Dienstzeiten in
diese Satzung einsehen und über den Inhalt Auskunft erlangen.

Zusätzlich ist die Satzung auf der Homepage der Stadt Hoyerswerda
https://www.hoyerswerda.de/Stadtleben/Stadtentwicklung/fnp-Bauleitplaene einsehbar.

Hinweise:
Unbeachtlich werden nach § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Weiterhin wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Ergänzungssatzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)
Nach § 4 Abs. 4 Satz1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 S. 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 S. 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hoyerswerda, den 15.06.2023

Ruban-Zeh
Oberbürgermeister

Bekanntgabe der in der 42. (ordentl.) Sitzung des Stadtrates der Stadt Hoyerswerda am 30.05.2023 gefassten Beschlüsse

Beschlussvorlagen mit den Anlagen finden Sie unter www.hoyerswerda.de → Rathaus → Ratsinformationssystem.

Der Stadtrat beschloss:

Nachfolgend aufgeführte Personen (Vorschlagsliste) werden zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen der Großen Kreisstadt Hoyerswerda für die Geschäftsjahre 2024 – 2028 vorgeschlagen.
Beschluss-Nr.: 0843-I-23/543/42.

Der Stadtrat beschloss:

1. Der Auftrag für Verpflegungsleistungen (Lieferung und Versorgung von Mittagessen durch Cook & Hold-Verfahren) in der „Handrij Zejler“ Grundschule wird für den Zeitraum 21.08.2023 bis 31.08.2027 an folgendes Unternehmen vergeben:

   Bietergemeinschaft
   Saxonia Ost GmbH, 02977 Hoyerswerda
   Prell Dienstleistungen GmbH, 02977 Hoyerswerda
   Saxonia Ost GmbH & Co.KG, 04178 Leipzig

2. Sofern notwendige Auftragserweiterungen 10 % der vergebenen Leistung übersteigen, ist der Stadtrat erneut zu beteiligen.
   Beschluss-Nr.:0831-I-23/544/42.

Der Stadtrat beschloss:

Zu den innerhalb der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie den innerhalb der Beteiligung nach § 3 As. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 12 „Frentzel-, Friedrichsstraße, Bleichgäßchen“ wird die Abwägung lt. Abwägungsprotokoll zum Entwurf i. d. F. vom Dezember 2022 als Gesamtabwägung beschlossen.
Beschluss-Nr.: 0829-I-23/545/42.

Der Stadtrat beschloss:

Die 4. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 12 „Frentzel-, Friedrichsstraße, Bleichgäßchen“ i. d. F. vom April 2023 wird als Satzung beschlossen.
Die Begründung wird gebilligt.
Beschluss-Nr.: 0830-I-23/546/42.

Der Stadtrat beschloss:

Der Aufstellungsbeschluss zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes wird um die Bereiche der Bebauungspläne in den Ortsteilen Bröthen/ Michalken und Schwarzkollm zur Schaffung von Bauflächen zur Errichtung von Photovoltaikanlagen (PV- Anlagen) lt. Anlage- Solarflächen erweitert.
Beschluss-Nr.: 0840-I-23/547/42.

Der Stadtrat beschloss:

1. Das Vorhaben „Ossi Neustadt-Forum Hoyerswerda“ soll als Strukturwandelprojekt durch die Stadtverwaltung Hoyerswerda umgesetzt werden. Die Umsetzung steht unter dem Vorbehalt des Beschlusses zur Haushaltssatzung 2023/2024 und des Haushaltsstrukturkonzeptes.

2. Zur Umsetzung der Maßnahme sind im Doppelhaushalt 2023/24 insgesamt 9.000.638 € für Auszahlungen und 8.059.730 € für Einzahlungen zu veranschlagen, die sich auf die Jahre 2023 bis 2026 wie folgt aufteilen:

Angaben in €

Jahresscheibe	Buchungsstelle	2023	2024	2025	2026	Summe
Auszahlungen	51101006.09611000.05300	2.870.000	6.130.640	0	0	9.000.640
Einzahlungen	51101006.27510001.05300	2.220.000	4.500.000	600.000	739.730	8.059.730

3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, für den Betrieb des Neustadtforums ein Nutzungs- und Bewirtschaftungskonzept zu erarbeiten und dies dem Stadtrat zur Diskussion und Beschlussfassung vorzulegen. Der Beschluss zum Konzept hat spätestens mit dem Baubeschluss durch den Stadtrat für die Maßnahme zu erfolgen. Dabei sind die durch die Stadt zu finanzierenden Folgekosten auf die derzeit im Haushalt veranschlagten Zuschüsse an den jetzigen Betreiber i. H. v. 63.000€ zu begrenzen.
Beschluss-Nr.: 0841a-I-23/548/42.

Der Stadtrat beschloss:

die Neufassung der Nutzungs-, Vergabe- und Gebührensatzung für Sportanlagen der Großen Kreisstadt Hoyerswerda gemäß Anlage 1.
Beschluss-Nr.: 0687b-II-23/549/42.

Der Stadtrat beschloss:

1. Das Gebietsbezogene integrierte Handlungskonzept (GIHK) der Stadt Hoyerswerda zur Förderung im Rahmen der RL Nachhaltige soziale Stadtentwicklung ESF 2021-2027.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, den Antrag auf Förderung des ausgewiesenen ESF-Gebiets auf der Grundlage des Gebietsbezogenen integrierten Handlungskonzepts (GIHK) mit den darin benannten Maßnahmen sowie Förderbedarfen bei den Bewilligungsstellen des Freistaates Sachsen zu stellen.

3. Die Verwaltung wird beauftragt, nach Vorliegen des Rahmenbewilligungsbescheids für das ESF Fördergebiet die Anträge zur Förderung der Einzelmaßnahmen gemäß Konzeption und Kosten- und Finanzierungsplan des GIHK zu stellen.

4. Auf Grundlage der Punkte 2. und 3. ist die ordnungsgemäße Veranschlagung mit der Haushaltsplanung 2023 ff. nachzuwiesen.
Beschluss-Nr.: 0835-II-23/550/42.

Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der 40. (ordentlichen) Sitzung des Verwaltungsausschusses am 06.06.2023 gefassten Beschlüsse

Beschlussvorlagen mit den Anlagen finden Sie unter www.hoyerswerda.de → Rathaus → Ratsinformationssystem.

Der Verwaltungsausschuss beschloss:

Im Rahmen einer Öffentlichen Ausschreibung wird der Auftrag für den Full-Service-Miete Kopiertechnik für die Stadtverwaltung Hoyerswerda ab dem 01.12.2023 für die Dauer von fünf Jahren an folgendes Unternehmen vergeben:

Schröder Systeme GmbH
01109 Dresden

Beschluss-Nr.: 0846-I-23/57/VwA/40.

Bekanntgabe Bekanntmachung nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG der Stadt Hoyerswerda für das Jahr 2022

1. Kindertageseinrichtungen

1.1. Erforderliche Personal- und Sachkosten je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Betriebskosten je Platz		
	Krippe 9 h in €	**Kindergarten 9 h** in €	**Hort 6 h** in €
erforderliche Personalkosten	1.103,82 €	459,93 €	248,36 €
erforderliche Sachkosten	399,69 €	166,54 €	89,93 €
erforderliche Betriebskosten	1.503,51 €	626,47 €	338,29 €

Geringeren Betreuungszeiten entsprechen jeweils anteilige Personal- und Sachkosten.
(z. B. 6 h-Betreuung im Kindergarten = 2/3 der erforderlichen Personal- und Sachkosten für 9 h).

1.2. Deckung der Personal- und Sachkosten je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Krippe 9 h in €	**Kindergarten 9 h** in €		**Hort 6 h** in €
		vor SVJ*	im SVJ*	
Landeszuschuss	246,83 €	246,83 €	246,83 €	164,55 €
Elternbeitrag (ungekürzt)	224,31 €	146,04 €	146,04 €	85,17 €
Gemeinde (inkl. Eigenanteil freier Träger)	1.032,37 €	233,60 €	233,60 €	88,57 €

*SVJ - Schulvorbereitungsjahr

1.3. Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen, Miete

1.3.1. Aufwendungen für alle Einrichtungen gesamt je Monat

	Aufwendungen in €
Abschreibungen	5.585,01 €
Zinsen	622,28 €
Miete / Erbpacht	12.402,57 €
Gesamt	**18.609,86 €**

1.3.2. Aufwendungen je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Krippe 9 h in €	**Kindergarten 9 h** in €	**Hort 6 h** in €
Gesamtaufwendungen je Platz und Monat	24,95 €	10,39 €	5,61 €

Bekanntgabe der Wohnungsdienstleistungsgesellschaft mbH Hoyerswerda zum Jahresabschluss 2022

Die Wohnungsdienstleistungsgesellschaft mbH Hoyerswerda gibt bekannt, dass entsprechend Beschluss der Gesellschafterversammlung die Prüfung des Jahresabschlusses für das Rumpfjahr vom 29.09. bis 31.12.2022 an die GdW Revision AG beauftragt und von dieser durchgeführt wurde.

Gegenstand der Abschlussprüfung ist die Anwendung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften auf Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht für das am 31.12.2022 endende Rumpfgeschäftsjahr. Die Prüfung erstreckte sich ferner gem. § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse.

Die Wirtschaftsprüfer erteilten für den Jahresabschluss und den Lagebericht den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Nach Beurteilung der Wirtschaftsprüfer entspricht der Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31.12.2022 sowie ihrer Ertragslage für das Rumpfjahr vom 29.09. bis 31.12.2022. Der Lagebericht steht in allen wesentlichen Belangen im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Wirtschaftsprüfer erklären, dass die Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Die Hinterlegung des Jahresabschlusses erfolgt im elektronischen Unternehmensregister.

Hoyerswerda, den 01.06.2023

Steffen Markgraf
Geschäftsführer

Bekanntgabe der Breitband Hoyerswerda GmbH zum Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2022

Die Geschäftsführung der Breitband Hoyerswerda GmbH gibt bekannt, dass der Jahresabschluss zum 31.12.2022 sowie der Lagebericht des Geschäftsjahres 2022 durch die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft wurden.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) ergab keinen Anlass zu Beanstandungen.
Es wurde festgestellt, dass die Buchführung und der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und dass der Jahresabschluss im Einklang mit dem Lagebericht steht.
Für den Jahresabschluss und den Lagebericht des Geschäftsjahres 2022 wurde der uneingeschränkte

Bestätigungsvermerk erteilt.
Die Offenlegung des Jahresabschlusses erfolgt im elektronischen Bundesanzeiger.

Hoyerswerda, 31.05.2023
Jan Schulze
Geschäftsführer

Bekanntgabe der Lausitzhalle Hoyerswerda GmbH zum Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2022

Die Geschäftsführung der Lausitzhalle Hoyerswerda GmbH gibt bekannt, dass der Jahresabschluss zum 31.12.2022 sowie der Lagebericht des Geschäftsjahres 2021 durch die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft wurden.
Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) ergab keinen Anlass zu Beanstandungen.
Es wurde festgestellt, dass die Buchführung und der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und dass der Jahresabschluss im Einklang mit dem Lagebericht steht.
Für den Jahresabschluss und den Lagebericht des Geschäftsjahres 2022 wurde der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt.
Die Offenlegung des Jahresabschlusses erfolgt im elektronischen Bundesanzeiger.

Hoyerswerda, 31.05.2023
Dirk Rolka
Geschäftsführer

Bekanntgabe über die Öffentliche Einsichtnahme in die Vorschlagslisten für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen der Stadt Hoyerswerda für die Amtszeit 01.01.2024 – 31.12.2028

Der Stadtrat der Stadt Hoyerswerda hat in seiner Sitzung am 30.05.2023 die Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das Landgericht Görlitz und das Amtsgericht Hoyerswerda für die Amtszeit 2024 – 2028 bestätigt.

Gemäß der Gemeinsamen Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung und des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl und Berufung der Schöffinnen und Schöffen sowie Jugendschöffinnen und Jugendschöffen (VwV Schöffen- und Jugendschöffenamt – VwV Schöffenamt) vom 03. Januar 2023 (SächsABl. S. 93) ist die Vorschlagsliste unverzüglich nach ihrer Aufstellung eine Woche lang zu jedermanns Einsicht aufzulegen (§ 36 Abs. 3 Satz 2 GVG).

Die Vorschlagsliste liegt in der Zeit vom

16.06. – 22.06.2023

im Fachbereich Innerer Service und Finanzen der Stadt Hoyerswerda im Neuen Rathaus, S.-G.-Frentzel¬Straße 1, Zimmer 1.10, während der Dienststunden

Montag	08.30 – 12.00 Uhr
Dienstag	08.30 – 12.00 Uhr und
	14.00 – 16.00 Uhr
Mittwoch	08:30 – 12.00 Uhr
Donnerstag	08.30 – 12.00 Uhr und
	14.00 – 18.00 Uhr
Freitag	08.30 – 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Ablauf der Auflegungsfrist bis zum 29.06.2023 bei der Stadtverwaltung Hoyerswerda schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in der Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach Nummer 5 der Schöffen¬¬¬- und Jugendschöffen VwV nicht

aufgenommen werden durften oder nach den Nummern 6 und 7 der Schöffen- und Jugendschöffen VwV nicht aufgenommen werden sollten (§ 37 GVG).

Hoyerswerda, 15.06.2023

Torsten Ruban-Zeh
Oberbürgermeister

Anmeldung an den Grundschulen der Stadt Hoyerswerda für das Schuljahr 2024/2025

Gemäß dem Stadtratsbeschluss vom 26.10.2004 sind alle Grundschulen einem gemeinsamen Schulbezirk zugeordnet. Die Anmeldung der ABC-Schützen kann an folgenden Grundschulen der Stadt Hoyerswerda erfolgen:

- „Handrij Zejler“ Grundschule,
  Am Stadtrand 2, 02977 Hoyerswerda (☏ 03571 406272)
- Grundschule „Am Park“,
  Schulstraße 2, 02977 Hoyerswerda (☏ 03571 428446)
- Grundschule „An der Elster“,
  Frederic-Joliot-Curie-Straße 54, 02977 Hoyerswerda (☏ 03571 978461)
- Grundschule „Lindenschule“,
  Johann-Gottfried-Herder-Straße 26, 02977 Hoyerswerda (☏ 03571 978150)

Es wurde folgender Anmeldetermin festgelegt:

Dienstag, 05. September 2023,
in der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr.

Sollte Ihnen die Wahrnehmung des Termins nicht möglich sein, bitten wir um Rücksprache mit der jeweiligen Grundschule.

Auf der Grundlage der geltenden gesetzlichen Bestimmungen im Freistaat Sachsen sind alle Erziehungsberechtigten aufgefordert, ihre Kinder für den **Besuch der Grundschule 2024/2025 anzumelden,**

- wenn diese im **Zeitraum 01.07.2017 - 30.06.2018 geboren** wurden.
- Außerdem können nach Sächsischem Schulgesetz **auf Wunsch der Eltern**, Kinder, die im **Zeitraum 01.07.2018 bis 30.09.2018 geboren** wurden, ebenfalls angemeldet werden.
- Für einen **vorzeitigen Schulbesuch** können Kinder, die im **Zeitraum 01.10.2018 bis 31.12.2018 geboren** wurden, durch die sorgeberechtigen Eltern nur mit **einem schriftlichen Antrag** angemeldet werden.
- Des Weiteren sind Kinder anzumelden, die im Schuljahr 2023/2024 zurückgestellt wurden.

Zur Schulanmeldung sind folgende Unterlagen mitzubringen:

- Geburtsurkunde des Kindes
- ausgefüllter Anmeldebogen
- Negativbescheinigung (nur beim alleinigen Sorgerecht)

Über die Entscheidung, ob und in welcher Grundschule ein Kind aufgenommen wird, informiert die jeweilige Grundschule.

Fundsachen Mai

In der Zeit vom 01.05.2023 bis 31.05.2023 wurden folgende Gegenstände im Fundbüro abgegeben:

- 28er Trekkingrad "NSU", Farbe silber, ohne Gangschaltung

- 28er Trekkingrad "Staiger", Modell "Florida", Farbe silber, mit 21-Gang-Shimano-Schaltung, Korbhalterung,
- 28er Trekkingrad "Adventure", Modell "Giant", Farbe blau-silber, 7-Gang-Shimano-Schaltung, mit Korb,

bei den Fundfahrrädern sind die Rahmennummern bekannt,

- sechs Schlüssel am kurzen blauen Band „ZVON“ mit Karabinerhaken sowie 2 Metallanhänger,
- Einkaufstasche "Reno", Farbe weiß mit 20 lustigen Taschenbüchern von Walt Disney
- Filztasche mit Druckknopf, Farbe grau.

Ebenfalls abgegeben wurden Fundsachen von „Globus“ (welche bereits in den Vormonaten vergessen wurden) u.a. Mützen, Schmuck, Brillen und folgende Schlüssel:

- einzelner Schlüssel mit schwarzer Kappe,
- ein Schlüssel am Ring mit silberfarbenen Namensschild,
- einzelner Bartschlüssel (am 29.04.2023 am Fahrradständer verloren),
- einzelner Schlüssel "Börkey" am Ring,
- einzelner Schlüssel am Ring mit vier Metalleinkaufschips,
- einzelner Schlüssel mit gelber Kappe am Ring sowie kleines Plüschtier,
- einzelner Schlüssel am Ring mit rotem Magnet,
- zwei SI-Schlüssel am Ring,
- zwei Schlüssel mit schwarzer Kappe am Ring,
- zwei Schlüssel am Ring mit weißem Schlüsselanhänger "Burghammer"
- drei Schlüssel, eckig am Ring (am 26.04.2023 gefunden)
- zwei SI-Schlüssel und 2 kleine Schlüssel „Wohu" am Ring (am 09.04. 2023 gefunden)
- zwei SI-Schlüssel "Wittkopp" sowie ein langer Schlüssel am grauem Schlüsselband "camel active“,
- fünf Schlüssel an schwarzer Schlüsseltasche "Autohaus Kieschnick" sowie Metallflaschenöffner,
- Autoschlüssel "Toyota", Farbe schwarz, rechteckig,
- Transponder "Medtronic", länglich, Farbe blau/grau (20.12.2022 gefunden),
- Transponder "Hörmann", Farbe schwarz am gelben Schlüsselband "Sportclub HY".

Ein Laubbläser bzw. Laubsauger wurde im Fundbüro der Stadt Lauta abgegeben, gefunden am 18.05.2023 in Schwarzkollm. Nachfragen können unter der Telefonnummer 035722 36132 erfolgen.

Für Fundsachen gilt eine gesetzliche Aufbewahrungsfrist von sechs Monaten (nach dem BGB).
Danach werden die Gegenstände versteigert (außer Schlüssel).

Bürger, die ihre verlorenen Sachen in dieser Veröffentlichung wiedererkennen, melden sich bitte bis zum **30.11.2023** im Bürgeramt.

I M P R E S S U M

HERAUSGEBER:
Der Oberbürgermeister der Stadt Hoyerswerda / Wyši měšćanosta města Wojerec
REDAKTION, SATZ, DRUCK und VERTRIEB:
Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und Fachbereich Innerer Service und Finanzen, S.-G.-Frentzel-Straße 1, 02977 Hoyerswerda, Tel.: 03571/456120; Fax: 03571/45786120, E-Mail: pressestelle@hoyerswerda-stadt.de
VERANTWORTLICH: Christian Hoffmann
BEZUG:
Jahresabonnement über Postversand zum Preis von 35,00 Euro. Die Aufnahme eines Abonnements ist bei anteiligem Abonnementspreis jederzeit möglich. Das Abonnement ist mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende schriftlich kündbar.

Informationen / Informacije

Sonderausstellung „Drei Kreative. 100 Jahre. Eine Stadt.“

Was haben die Schriftstellerin Brigitte Reimann, der Bildhauer Jürgen von Woyski und der Computervater Konrad Zuse gemeinsam? Sie alle wurden auf ihrem Lebensweg von Hoyerswerda beeinflusst und haben die Stadt durch ihr Schaffen zugleich mitgeprägt. Vom 11. Juni bis 03. September 2023 beleuchtet die Sonderausstellung „Drei Kreative. 100 Jahre. Eine Stadt.“ die wechselseitigen Beziehungen von Stadt- und Lebensgeschichte der drei Persönlichkeiten und ist sowohl im Schloss und Stadtmuseum Hoyerswerda in der Altstadt als auch im ZCOM Zuse-Computer-Museum in der Hoyerswerdaer Neustadt zu sehen. Während im Schloss und Stadtmuseum die Lebensgeschichten näher betrachtet werden, legt das ZCOM den Fokus auf die Verbindung zur Stadtentwicklung Hoyerswerdas.

Die Sonderausstellung ist nicht nur inhaltlich ein Novum - auch der Entstehungsprozess ist eine Premiere: Mit „Drei Kreative. 100 Jahre. Eine Stadt“ haben das ZCOM Zuse-Computer-Museum und das Schloss & Stadtmuseum Hoyerswerda unterstützt von der Jürgen von Woyski-Stiftung, dem Freundkreis für Kunst und Literatur und dem Kulturbund Hoyerswerda und dem Literaturzentrum Neubrandenburg e.V. erstmals eine gemeinsame Ausstellung gestaltet - an zwei Orten - sich gegenseitig ergänzend.

Freie Stellen im FSJ und im BFD

Das Netzwerk für Kinder- und Jugendarbeit bietet jungen Leuten ab August/ September 2023 die Möglichkeit, ein Freiwilliges soziales Jahr oder einen Bundesfreiwilligendienst zu absolvieren. FSJ und BFD sind gute Möglichkeiten, um nach der Schulzeit etwas Praktisches zu tun, sich für andere Menschen zu engagieren und sich beruflich zu orientieren. Die Chancen auf einen Ausbildungs- oder Studienplatz verbessern sich, da der Freiwilligendienst im Regelfall als Wartezeit oder als Praktikum anerkannt wird. Neben der Arbeit in einer sozialen Einrichtung sind regelmäßige Seminare Bestandteil in FSJ und BFD. Die Freiwilligen erhalten ein Taschengeld in Höhe von 350 €, sind sozialversichert und haben Anspruch auf Urlaub.

In Hoyerswerda sind noch interessante Einsatzmöglichkeiten im Bundesfreiwilligendienst vorhanden, u.a. in den Lausitzer Werkstätten, konkret im Fahrdienst, in der Werkstatt und im Wohnheim für Menschen mit Behinderungen. Das Förderzentrum sucht noch FSJ-ler für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen mit Beeinträchtigungen. Außerdem gibt es noch eine freie FSJ-Stelle an der Schule zur Lernförderung. Darüber hinaus bieten wir in den Lausitzer Werkstätten auch über 27-Jährigen verschiedene Einsatzmöglichkeiten im BFD.

Bewerbungen sind ab sofort möglich und werden in der Reihenfolge ihres Einganges bearbeitet.
Nähere Informationen finden Sie unter www.kijunetzwerk.de oder telefonisch montags bzw. donnerstags unter 03594/704726.

Bewerbungen an:
Netzwerk für Kinder- und Jugendarbeit
Lutherstraße 13
01877 Bischofswerda

Der KulturPass: Ihr Angebot für das Publikum von morgen

Der KulturPass verbindet junge Menschen mit Anbietenden aus der Kulturbranche. Alle, die 2023 18 Jahre alt werden, können über die KulturPass-App ein Budget von 200 Euro für Kulturangebote einlösen.

AB MITTE MAI 2023

Der KulturPass für Anbietende

In der KulturPass-App können Sie Ihre Kulturangebote platzieren und sich so mit einem jungen Publikum vernetzen. Um sich auf dem virtuellen Marktplatz zu registrieren und zu verifizieren, benötigen Sie lediglich ein Elster-Zertifikat. Hat jemand eines Ihrer Angebote gebucht, bestätigt und abgeholt, erhalten Sie die Bezahlung per Überweisung.

Sie haben konkrete Fragen zur Registrierung? Sie erreichen uns unter **kontakt@kulturpass.de.**

Für weitere Informationen können Sie den QR-Code scannen oder **www.kulturpass.de** aufrufen!

Der KulturPass ist eine Initiative des Deutschen Bundestages gemeinsam mit der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien und dem Bundesministerium der Finanzen.